



# Waisenpension

Stand: Jänner 2023

[www.pv.at](http://www.pv.at)



## Impressum

### Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien  
Telefon: 05 03 03  
Webseite: [www.pv.at](http://www.pv.at)  
E-Mail: [pva@pv.at](mailto:pva@pv.at)

**Verlags- und Herstellungsort:** PVA, Wien

**Druck:** PVA, Wien

**Titelbild:** © istockphoto.com/kool99

# Inhaltsverzeichnis

<b>Die Waisenpension.....</b>	<b>4</b>
Versicherungsfall und Stichtag.....	5
Die Wartezeit.....	6
Antrag und Pensionsbeginn .....	8
Kindeseigenschaft .....	10
Höhe der Waisenpension .....	13
<b>Abfindung.....</b>	<b>15</b>

# Die Waisenpension



Jede Leistung aus der Pensionsversicherung – somit auch die Waisenpension – kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Für die Waisenpension sind dies:

- » Tod eines Elternteiles („Versicherungsfall“),
- » das Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des\*der Verstorbenen („Wartezeit“) und
- » Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein.

## Versicherungsfall und Stichtag

- » Der **Versicherungsfall** für eine Waisenpension tritt mit dem **Todestag** des Vaters / der Mutter ein.
- » Der **Pensionsstichtag** ist der Todestag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der nächstfolgende Monatserste. Zum Stichtag wird festgestellt, ob jemand eine Pension bekommt, wie hoch sie ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

**Beispiel:** Todestag 1.7. – Stichtag 1.7.  
Todestag 15.7. – Stichtag 1.8.

## Die Wartezeit

Diese Voraussetzung für eine Waisenpension ist erfüllt, wenn unabhängig vom Lebensalter des\*der Verstorbenen am Pensionsstichtag

- » mindestens **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung ohne bestimmte zeitliche Lagerung **oder**
- » mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerung vorliegen.

Eine **andere Möglichkeit**, die Wartezeit zu erfüllen, ist vom Alter des\*der Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig:

- » Liegt der **Stichtag vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn **60 Versicherungsmonate** in den letzten 120 Kalendermonaten („Rahmenzeit“) vorliegen.
- » Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** ist **zusätzlich** zu den vorgenannten 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat erforderlich.  
Die Rahmenzeit umfasst doppelt so viele Kalendermonate wie Versicherungsmonate vorliegen müssen. Höchstens werden aber 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten verlangt.

**Beispiel:** Der verstorbene Versicherte war am Stichtag 53 Jahre alt. Für die Wartezeit müssen **mindestens 96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

- » Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn der Tod **vor dem vollendeten 27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.
- » **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** werden für die Wartezeit als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie nachgekauft wurden, ansonsten als Ersatzmonate.
- » Höchstens 24 Ersatzmonate der Erziehung eines Kindes, gerechnet ab der Geburt, gelten für die Wartezeit als Beitragsmonate, wenn während dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bezogen wird.
- » Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung gem. § 16a ASVG** erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

- » **Die Wartezeit entfällt**, falls der Tod Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.

Hatte der\*die Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die Wartezeit jedenfalls als **erfüllt**.

## Antrag und Pensionsbeginn

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Waisenpension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

Für Waisen, die noch nicht volljährig sind, hat die mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person den Antrag zu stellen (in der Regel die Mutter bzw. der Vater).

Der Pensionsbeginn ist vom **Antragstag** abhängig. Die Waisenpension beginnt mit dem **Tag nach dem Todestag** des Vaters / der Mutter, wenn der Antrag

- » von **Waisen**, die bereits **volljährig** sind, **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod des\*der Versicherten gestellt wird;

- » für **minderjährige oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkte Waisen** spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antrags- tag zugleich der Pensionsbeginn.

Die Frist von sechs Monaten verlängert sich um die Dauer eines eventuellen Verfahrens zur Feststel- lung der Vaterschaft.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension infol- ge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist binnen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Er- höhung der Waisenpension ab dem Todestag ge- währt. Bei einer späteren Antragstellung kann die Erhöhung höchstens 3 Monate rückwirkend be- rücksichtigt werden.

**Hinweis:** Bezog der\*die verstorbene Versi- cherte über den 31. Dezember 1996 hinaus eine Pension, beginnt die Waisenpension frühestens **mit dem Monatsersten nach dem Todestag.**

## Kindeseigenschaft

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des\*der Versicherten die **Kinder**.

- » Als Kinder gelten **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**, wobei unerheblich ist, ob das Kind bereits einen Beruf ausübt oder noch in Ausbildung steht:
  - » die Kinder und die Wahlkinder des\*der Versicherten,
  - » die Stiefkinder, wenn sie mit dem\*der Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben.
- » **Kindeseigenschaft** im Sinne des ASVG liegt **auch über das 18. Lebensjahr** hinaus vor, wenn
  - » sich das Kind in einer **Schul- oder Berufsausbildung** befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird,
  - » das Kind als Teilnehmer\*in am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland

oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland tätig ist, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder

- » **Erwerbsunfähigkeit** seit der Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Krankheit oder Gebrechens vorliegt oder die Erwerbsunfähigkeit während der Schul- oder Berufsausbildung, der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr bzw. am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst im In- und Ausland oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland eingetreten ist.

Die Waisenpension wird für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit gewährt. Grundlage der Entscheidung über die Weitergewährung bildet eine ärztliche Begutachtung.





## Höhe der Waisenpension

Die **Basis** für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen\*Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die Waisenpension beträgt

bei Tod eines Elternteiles ..... **40 Prozent** bzw.

bei Tod beider Elternteile..... **60 Prozent**

der Witwen\*Witwerpension.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen: 60 Prozent der Witwen- **und** 60 Prozent der Witwerpension.

### **Beispiel:**

Der Vater stirbt, seine Pension hat bzw.

hätte betragen: .....€ 1.250,—

davon 60% Witwenpension:..... € 750,—

**davon 40% Waisenpension:** .....€ 300,—

Stirbt auch die Mutter, erhöht sich die nach dem Vater bezogene 40-prozentige

Waisenpension auf **60%**:.....€ 450,—

Sofern auch nach der Mutter ein Pensionsanspruch besteht, kann **zusätzlich** eine weitere Waisenpension anfallen. Diese gebührt gleich **ab Beginn mit 60%** der Witwerpension.

Pension der verstorbenen Mutter hat/hätte  
betragen: ..... € 900,—  
davon 60% Witwerpension:.....€ 540,—  
**davon 40% Waisenpension:.....€ 324,—**

# Abfindung

- » Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde vom\* von der Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt den Waisen an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- » Wenn die **Wartezeit** erfüllt ist, aber kein\*e anspruchsberechtigte\*r Witwe\*r oder Waisen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des\* der Verstorbenen, wenn sie mit ihm\*ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm\*ihr erhalten wurden.

## Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter\*innen der Pensionsversicherungsanstalt stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Webseite unter [www.pv.at/kontakt](http://www.pv.at/kontakt) aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf [www.pv.at](http://www.pv.at).